

32. Zur Frage der Geltung von Zwangsbewirtschaftungsbestimmungen im besetzten Gebiet zur Zeit des Waffenstillstandes.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1922 i. S. P. & N. (Bekl.) w. U. & Co. (KL). VI 637/21.

I. Landgericht Duisburg. — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin, die eine Lackfabrik in Bonn betreibt, kaufte Ende November 1919 von der Beklagten, einer in Duisburg ansässigen Firma, 1000 kg Leinöl zu 17 *M* für das kg ab Neuß incl. Faß. Die Lieferung der Ware ist trotz Fristsetzung nicht erfolgt. Die Klägerin verlangt die Mehrkosten eines Deckungskaufs im Teilbetrag von 5000 *M* ersetzt.

Der erste Richter wies die Klage ab, weil Leinöl der öffentlichen Bewirtschaftung unterlegen habe, der Verkauf daher nicht ohne Genehmigung des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle habe erfolgen dürfen, diese Genehmigung aber nicht eingeholt worden sei und mithin der vorliegende Vertragschluß gemäß § 134 BGB. für nichtig zu erachten sei. Das Berufungsgericht erklärte den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsgericht hält den Vertragschluß für gültig, weil das in Betracht kommende Verbot des freien Handels für das besetzte Gebiet zur Zeit des Vertragschlusses nicht gegolten habe, die Ware aber lediglich von einem Orte des besetzten Gebiets — Neuß — nach

einem anderen Orte desselben Gebiets — Bonn — habe geliefert werden sollen. Daß die Verkäuferin in Duisburg, also im unbesetzten Gebiet, ansässig sei und von dort aus den Verkauf abgeschlossen habe, ändere hieran nichts. Daß nach § 285 BGB. voranzusetzende Verschulden der Beklagten sei darin zu finden, daß sie sich nicht über die Rechtslage im besetzten Gebiet erkundigt habe.

Die Revision macht geltend, daß die einschlägigen Vorschriften über die öffentliche Verwirtschftung des Leinöls rechtlich auch im besetzten Gebiet in Geltung geblieben seien, daß sie mindestens von einem im unbesetzten Gebiet ansässigen Verkäufer hätten beachtet werden müssen, und bestreitet, daß der Beklagten ein Verschulden, wie vom Berufungsgericht angenommen, zur Last falle.

Die Revision war zurückzuweisen.

Unstreitig hat der Reichsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette unter dem 5. Dezember 1919 folgendes Schreiben an die Beklagte gerichtet: „Uns liegt ein Inserat vor, inhalts dessen Sie Leinöl zum Verkauf anbieten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, daß der Verkauf dieses Artikels ohne unsere Genehmigung unstatthaft ist, da Öl auf Grund der Verordnung vom 15. Februar 1917 (RGBl. S. 137) bei uns anzumelden und auf Verlangen an uns abzuliefern ist, andernfalls Bestrafung eintritt. Wir ersuchen Sie daher, den Verkauf sofort einzustellen und uns bis zum 15. Dezember mitteilen zu wollen, wie groß Ihre Bestände an Leinöl sind und woher und zu welchem Preise Sie die Ware bezogen haben, etwaige Einstandsrechnungen sind beizufügen“ . . . Eine Erwiderung der Beklagten vom 10. wurde vom Reichsausschuß unter dem 22. gl. Mts. dahin beantwortet: „Wir . . . bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß Leinöl nach der Verordnung vom 15. Februar 1917 nach wie vor der Verwirtschftung des unterzeichneten Kriegsausschusses unterliegt, da es im Interesse der Volksversorgung mit Margarine unbedingt notwendig ist, daß Leinöl reiflos uns zugeführt wird. Eine Ausnahme von dieser Verordnung zugunsten einzelner Firmen zu machen, ist nicht zulässig. Auf Ihre weitere Anfrage hin bemerken wir, daß Sie sich, da der Verkauf von Leinöl nach der Verordnung vom 15. Februar 1917 verboten ist, durch Vermittelung solcher Verkäufe der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Beihilfe aussetzen. In dem Anbieten des Leinöls durch Inserate kann eine Aufforderung zur Übertretung gesetzlicher Vorschriften erblickt werden, die nach § 110 StGB. strafbar ist.“ . . .

1. Zur Zeit des Vertragschlusses der Parteien stand die vom Reichsausschuß angerufene Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 über den Verkehr mit Knochen, Knochenerzeugnissen, insbesondere Knochenfetten und anderen fetthaltigen Stoffen in Geltung. Sie bestimmte

(§ 3), daß nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers dem bezeichneten Reichsausschuß, damals noch Kriegsausschuß genannt, eine Reihe von Stoffen anzumelden und auf Verlangen abzuliefern sei, darunter (Nr. 6) alle durch Pressung gewonnenen Öle, Fette, Öl- und Fettsäuren. Die Bekanntmachung trat samt den Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers dazu vom 16. Februar 1917 (RGBl. S. 140) an diesem Tage in Kraft. In § 5 der letzteren wurde vorgeschrieben, daß Betriebe, bei denen Stoffe der im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 8 der Bekanntm. vom 15. Februar 1917 bezeichneten Art vorhanden seien, gewonnen würden oder abfielen, verpflichtet seien, die Stoffe dem (Kriegs-) Reichsausschuß jedesmal dann anzubieten, wenn die vorhandene Menge mindestens 100 kg betrage, sofern nicht im Einzelfall mit jenem Ausschuß Besondere vereinbart sei. Nach § 4 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen hatte sich der Ausschuß unverzüglich nach Empfang des Angebots zu erklären, ob er die Ware übernehmen wolle; ging binnen zehn Tagen nach Absendung des Angebots eine Erklärung nicht ein oder erklärte der Ausschuß, daß er die Ware nicht übernehmen wolle, so erlosch die Lieferungsspflicht.

Nach dieser Regelung, die wesentlich mit der der Bekanntmachung vom 8. November 1915 über Öle und Fette (RGBl. S. 735) übereinstimmt, konnte also Leinöl nur mit Zustimmung des Reichsausschusses verkauft werden, deren Einholung in der wiedergegebenen Weise erleichtert war. Verbieten war nicht das Kaufgeschäft als solches, sondern nur der Verkauf ohne vorgängige Anbietung der Ware an den Reichsausschuß und dessen entsprechende Entschliebung hierauf. Das Öl war nicht beschlagnahmt, auch kein Verkaufsmonopol für den Reichsausschuß festgesetzt: es konnte Öl im freien Handel sein, nämlich insoweit, als der Kriegsausschuß das Öl nicht übernommen hatte. Verbieten war nur der Eingriff in das Bestimmungs- und Kaufvorrrecht des Reichsausschusses, also nicht ein Kaufgeschäft unter Privatpersonen schlechthin, sondern nur sein Abschluß bei Fehlen einer Voraussetzung.

Auch im Anwendungsbereich der Kriegswirtschaftsvorschriften ist es nun ein anerkannter Grundsatz, daß völlige Nichtigkeit des Geschäfts nach § 134 BGB. nur eintreten soll, wenn das Verbot beide Teile trifft (vgl. u. a. RGZ. Bd. 100 S. 40 und 239 unten, Bd. 102 S. 294 Abs. 1, Ur. vom 12. Dezember 1921 VI 204/21, Ur. vom 10. Mai 1921 II 575/20). Ein wie hier nicht ausgeführter Vertrag würde mithin dem Verbot nur dann zuwiderlaufen, wenn die Vertragsschließenden beide von vornherein einverständlich darauf ausgegangen wären, die Genehmigung des Reichsausschusses zu umgehen. Die Klägerin müßte also gewußt haben, daß es sich um kein vom Reichsausschuß freigegebenes Öl handle; sie müßte weiter angenommen

haben, daß die einschlägigen Vorschriften im besetzten Gebiet uneingeschränkt gelten. Über alles dies ist nicht nur nichts festgestellt, sondern es ist darüber nicht einmal etwas behauptet. Kann daher tatsächlich von einem solchen Einverständnis nicht ausgegangen werden, so war der Vertragschluß als solcher weder verbotswidrig noch nichtig, und zwar gleichviel ob die Ware im besetzten Gebiet war und verbleiben sollte oder nicht. Auch im unbefetzten Gebiet wäre der Vertragschluß als solcher gültig gewesen.

Kann daher auch dem Berufungsgericht in seinem Ausgangspunkt, daß ein gegen die Verordnung vom 15. Februar 1917 verstoßender Kaufvertrag gemäß § 134 BGB. ohne weiteres nichtig sei, nicht beigetreten werden, so werden damit die weiteren Ausführungen des angefochtenen Urteils doch noch nicht gegenstandslos. Vielmehr kommt es in der Tat auf den vom Berufungsgericht erörterten Rechtszustand im besetzten Gebiet entscheidend an. Nach dem (unter 1) Ausgeführten hatte sich die Beklagte an sich wirksam und gültig zur Lieferung von 1000 kg Leinöl verpflichtet, als sie die Schreiben des Reichsausschusses vom 5. und 22. Dezember 1919 erhielt. Will man das Schreiben vom 22. Dezember 1919 etwa als eine schon in diesem Zeitpunkt erklärte Ablehnung der Freigabe jeder Menge von Leinöl verstehen, so käme der Gesichtspunkt der Unmöglichkeit der Lieferung in Frage und hierzu wäre klarzustellen, ob jene Ablehnung auch im besetzten Gebiet eine solche Unmöglichkeit der Lieferung bedeutete. War diese dort an eine Genehmigung des Reichsausschusses nicht gebunden, so würde die Annahme einer Unmöglichkeit der Leistung der Grundlage entbehren; wobei übrigens von einer Heranziehung des § 306 BGB. überhaupt und zwar deshalb abzusehen sein würde, weil zur Zeit des Vertragschlusses jedenfalls die Möglichkeit bestand, der Reichsausschuß werde dem Verkauf zustimmen, zu dieser Zeit also die Leistung noch nicht dauernd objektiv unmöglich war (vgl. RÖZ. Bd. 102 S. 294).

Andererseits wäre aber auch — von einer Unmöglichkeit der Lieferung abgesehen — schon der Eintritt des Verzugs schlechthin und objektiv (RÖZ. Bd. 59 S. 24) dann rechtlich ausgeschlossen, wenn und weil der Reichsausschuß durch seine Schreiben der Beklagten die Lieferung rechtswirksam verboten hätte. Auch unter diesem Gesichtspunkt des Verzugsintritts käme es wiederum entscheidend darauf an, ob die einschlägigen Vorschriften auch für ein ausschließlich im besetzten Gebiet auszuführendes Geschäft galten. Von der Beurteilung dieser Frage könnte nur dann abgesehen werden, wenn trotz ihrer Verneinung, also trotz Bejahung der Lieferpflicht, zugunsten der Beklagten zu sagen wäre, sie habe ihren Leistungsverzug nach § 285 BGB. nicht zu vertreten; das Berufungsgericht hat indessen das Gegenteil ohne Rechtsverstoß ausgesprochen (vgl. unten 3).

2. Was die Rechtslage im besetzten Gebiet zur Zeit des Vertragsschlusses anlangt, so hat das Berufungsgericht auf Grund der von ihm erhobenen Auskünfte der Handelskammer zu Köln und des Reichsausschusses angenommen, daß die Vorschriften der Bekanntmachung vom 15. Februar 1917 im besetzten Gebiet zur Zeit des Vertragsschlusses nicht nur bezüglich ihrer Durchführung tatsächlich seitens der Besatzungsbehörden außer Anwendung gesetzt gewesen seien, sondern daß sie auch rechtlich im besetzten Gebiet überhaupt nicht gegolten hätten. Nach den hier zunächst maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts hat eine formelle Aufhebung der einschlägigen Vorschriften für das besetzte Gebiet nicht stattgefunden. Der Vertragsschluß der Parteien fällt noch in die Zeit des Waffenstillstandes, das Rheinlandabkommen ist erst mit dem Friedensvertrag, am 10. Januar 1920, in Geltung getreten (vgl. Friedensvertrag Art. 440 vorletzter Abs., RGBl. 1919 S. 1329 und 1337, 1920 S. 31). Damals, in der Waffenstillstandszeit, hatten die Militärbefehlshaber vorläufig angeordnet, daß die Zentralbewirtschaftungsbestimmungen im besetzten Gebiet vorläufig nicht zur Anwendung gebracht werden könnten. Diese Anordnungen mögen durch militärische Bedürfnisse der Besatzungstruppen veranlaßt gewesen sein oder auf Art. 43 der Landkriegsordnung vom 29. Juli 1899 (RGBl. 1901 S. 423, vgl. RGZ. Bd. 102 S. 109) beruhen. Jedenfalls hatten die Besatzungsbehörden als Machthaber die Anwendung jener Vorschriften, darunter auch die der Bekanntmachung vom 15. Februar 1917, vorläufig untersagt und damit zwar keine formelle Aufhebung, „aber eine tatsächliche Lage bewirkt, in der im besetzten Gebiet weder Öl an den Reichsausschuß oder nach dessen Weisung versandt, noch wegen einer Verfehlung eine Strafverfolgung durchgeführt werden konnte. Wenn das Berufungsgericht angesichts dieser von ihm festgestellten tatsächlichen Verhältnisse von einer Aufhebung jener Vorschriften für das besetzte Gebiet spricht, so kann dies nicht für rechtsirrig erachtet werden. Allerdings hat der zweite Zivilsenat im Urte. vom 14. Dezember 1920 II 258/20 gegenüber dem Einwand, daß zur fraglichen Zeit im besetzten Gebiet Rohkörper der verkauften Art im freien Handel gewesen sei, daß das Wehstoffmelbeamte damals alle in diesem Gebiet befindlichen Waren verkauft habe, damit sie nicht vom Feinde beschlagnahmt würden, daß übrigens auch die behördlichen Anordnungen über derartige Waren seit dem Einrücken des Feindes in dem besetzten Gebiet nicht mehr gegolten hätten, weil eine öffentliche Bewirtschaftung nicht mehr möglich gewesen sei und die Behörden keine Machtbefugnisse mehr hätten ausüben können, ausgesprochen, daß durch tatsächliche Vorgänge, wie sie hier angeführt seien, die von den zuständigen Stellen erlassenen allgemeinen Anordnungen nicht außer Kraft gesetzt werden

könnten. Nach den im vorliegenden Falle getroffenen tatsächlichen Feststellungen aber handelte es sich nicht schlechthin nur um eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit einer tatsächlichen Behinderung der deutschen Behörden an wirksamem Einschreiten, sondern um eine von den Militärbefehlshabern der Besatzungstruppen im Benehmen mit jenen Behörden getroffene und ihnen kundgegebene zeitweilige Neuregelung der Verhältnisse, der man sich — wenn auch unter dem Zwange der Tatsachen, der stärker war als die Vorschrift des Gesetzes — anpaßte. So gestaltete sich eine tatsächliche Veränderung des Rechtsstands, für deren Dauer die einschlägigen Verbote, sofern sie, weil nicht formell aufgehoben, als noch in Kraft stehend gelten mögen, immerhin nur auf dem Papier standen. Für Verbote solcher Art ist aber auch schon wiederholt, wenngleich auf anderem Gebiete der Rechtsanwendung, ausgesprochen worden, daß ihr bloßes Bestehen keinen Maßstab für die im Verkehre gebotene Sorgfalt zu geben und deshalb weder den Vorwurf des Verschuldens noch den des Selbstverschuldens (§§ 276, 254 BGB.) zu begründen oder auszuräumen vermöge (Urt. vom 22. Juni 1914 VI 149/14, Urt. vom 31. Januar 1916 VI 399/15). Auch in einem umfassenderen Sinne wäre es weder rechtlich geboten noch sonsthin erwünscht (Bauer, JW. 1921 S. 501), an den geschäftlichen Verkehr, wenn er unter so außerordentlichen Verhältnissen vor sich geht, einen solchen Maßstab anzulegen, der der tatsächlichen Lage der Dinge keine genügende Rechnung trägt. Es ist denn auch schon in Entscheidungen anderer Senate des Reichsgerichts bezüglich deutscher Einfuhrverbote (Urt. vom 10. Mai 1921 II 575/20, Urt. vom 25. Juni 1921 V 19/21) im einen Falle für August 1919, im anderen für Ende Oktober 1919, ausgesprochen worden, daß jene Verbote als für das besetzte Gebiet zeitweilig aufgehoben zu gelten hätten.

An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, daß die Beklagte in Duisburg — im unbefetzten Gebiet — anfällig ist und von dort aus verkauft hat. Hat der Abschluß in der Tat, wie das Berufungsgericht feststellt, nur den Warenbestand des besetzten Gebiets berührt, der in der hier fraglichen Richtung nicht mehr unter Zwangsbesitzungsstand, so lag kein an die Zustimmung des Reichsausschusses gebundenes Geschäft mehr vor. Anders natürlich, wenn die Lieferung in das unbefetzte Gebiet oder aus diesem hinaus zu erfolgen gehabt hätte.

Hiernach war die Lieferung der Beklagten objektiv weder unmöglich noch verboten. Sie ist daher in Verzug geraten, sofern ihr nicht die Vorschrift des § 285 BGB., worauf sie sich berufen hat, zur Seite steht.

3. Auch zu diesem Punkte indessen war dem Berufungsgericht

beizutreten. Es geht von der Annahme aus, daß der Reichsausschuß bei seinen Schreiben vom 5. und 22. Dezember 1919 aus dem in der Zeitungsanzeige angegebenen Niederlassungsort der Beklagten geschlossen habe, das Leinöl befinde sich im unbefetzten Gebiet. Ob die Beklagte auf Grund jener Schreiben zur Ansicht gekommen sei, die Lieferung sei unzulässig, läßt das Berufungsgericht dahingestellt: jedenfalls hätten die Inhaber der Beklagten, „wenn sie über die Rechtslage im besetzten Gebiet wirklich nicht unterrichtet waren“, darüber an einer zuständigen Stelle Erkundigungen einziehen müssen. Diese Beurteilung ist, wie der Zusammenhang ohne weiteres ergibt, wesentlich konkret auf die geschäftliche Stellung der Beklagten und ihre Kenntnis der Dinge als Händler, die in der nächsten Nähe des besetzten Gebiets ansässig sind, gegründet und läßt insoweit keinen Rechtsverstoß erkennen. Das Verlangen der näheren Erkundigung — sei es etwa im besetzten Gebiet an behördlicher oder sonst geschäftsfundiger Stelle, sei es bei dem Reichsausschuß in Berlin — geht über das Maß der nach § 276 B.G.B. gebotenen Sorgfalt nicht hinaus, wird auch durch die Rücksicht auf Treu und Glauben im geschäftlichen Verkehr gerechtfertigt.